

Informationen zum Pflichtpraktikum

- **Zusammengestellt von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse**
- **Gültig ab 1. Jänner 2013**

- **Inhalt:**

Informationen rund ums Praktikum.....	2
Aktuelle Werte	2
Ansprechpartner	2
Allgemeine Hinweise	2
Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung	2
Versicherungsschutz	3
Betriebliche Vorsorge	3
Lohnsteuer.....	3
Familienbeihilfe.....	4
Was ist ein Pflichtpraktikant?.....	4
Das kurze Pflichtpraktikum	4
Das lange Pflichtpraktikum	5
Gebietskrankenkasse – Meldungen und Termine.....	5
An- und Abmeldung	5
Beitragsnachweisung.....	6
Lohnzettel.....	7
Die Abrechnung der SV-Beiträge	7
a) Geringfügig beschäftigte Praktikanten	7
b) Mehrere geringfügig beschäftigte Praktikanten	8
c) Vollversicherte Praktikanten.....	9
Erstellen des Lohnzettels (L16)	10
Schlussbemerkung.....	11

Informationen rund ums Praktikum

In dieser Broschüre finden Sie Informationen rund um das Pflichtpraktikum, welches aufgrund des Besuchs einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und Fachschule vorgeschrieben ist.

Aktuelle Werte

Die angeführten sozialversicherungsrechtlichen Werte gelten für das Jahr **2013**. Die kollektivvertraglichen Werte gelten bis **31. August 2013**. Basis ist der Kollektivvertrag für die Landarbeiter/-innen in bäuerlichen Betrieben im Bundesland Oberösterreich.

Ansprechpartner

Rechtliche Auskünfte:

Landwirtschaftskammer OÖ, Rechtsabteilung: Dr. Raphael Wimmer

OÖ Gebietskrankenkasse, Versicherungsservice: Karin Mayrhofer-Tiefgraber

Telefonische Anfragen:

Landwirtschaftskammer OÖ: Tel. 050 - 6902 - 1291

OÖ Gebietskrankenkasse, Versicherungsberatung: Tel: 05 78 07 - 50 43 10

Telefonische Auskünfte zur Meldungserstattung, Beitragsabrechnung und Kontoführung:

OÖ Gebietskrankenkasse, Versicherungsservice: Andrea Zauner 05 78 07 - 10 43 23

Allgemeine Hinweise

Arbeitnehmerschutz/Unfallverhütung

Bitte beachten Sie alle Bestimmungen zum technischen Arbeitnehmerschutz sowie die Evaluierungspflicht zur Gefahrenermittlung. Bei gefährlichen Arbeiten ist eine Unterweisung und die Aufsichtspflicht des Dienstgebers vorgeschrieben.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bietet eine kostenlose Betriebsberatung zur Feststellung von technischen oder baulichen Mängeln an. Das Arbeitsinspektorat des Landes Oberösterreich und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) geben Auskunft zur Evaluierungspflicht.

Bitte beachten Sie auch den Arbeitszeitschutz für Jugendliche bis 18 Jahre.

Versicherungsschutz

Pflichtpraktikanten sind unabhängig von der Höhe des Entgelts bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall binnen fünf Tagen bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu melden. Auch die Schule ist vom Unfallereignis, allenfalls von einer Erkrankung des Praktikanten, zu verständigen.

Die beitragsfreie Mitversicherung bei den Eltern bleibt aufrecht, wenn die monatliche Entschädigung, welche Praktikanten erhalten, unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 386,80 liegt. Praktikanten mit einem Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze sind kranken-, unfall-, pensionsversichert (= Vollversicherung) und auch arbeitslosenversichert.

Betriebliche Vorsorge

Ab dem zweiten Monat der Beschäftigung ist für Pflichtpraktikanten - so wie auch für Dienstnehmer - der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV-Beitrag) in Höhe von 1,53 % an die Gebietskrankenkasse zu entrichten. Dieser Beitrag wird an die vom Dienstgeber ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse weitergeleitet. Andernfalls erfolgt eine Zuweisung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen hat der Dienstgeber die Wahlmöglichkeit zwischen monatlicher oder jährlicher Überweisung. Bei einer jährlichen Zahlungsweise der Beiträge für geringfügig Beschäftigte sind zusätzlich 2,5 % vom zu leistenden BV-Beitrag zu bezahlen. Kalenderjährlich im Nachhinein erhalten Pflichtpraktikanten von der Betrieblichen Vorsorgekasse eine Kontonachricht über die eingezahlten Beiträge, sofern die Gesamtbeiträge € 30,00 übersteigen.

Über die Auszahlungsmodalitäten der eingezahlten BV-Beiträge informiert Sie die jeweilige Vorsorgekasse. Hier finden Sie eine Auflistung aller Vorsorgekassen. [Beilage 1](#)

Lohnsteuer

Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der Bruttolohn abzüglich des Dienstnehmeranteils zur Sozialversicherung. Bis zu einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 1.011,44 fällt keine Lohnsteuer an.

Familienbeihilfe

Wenn das jährliche Einkommen des Praktikanten den Betrag von € 9.000,00 (§ 5 FLAG) nicht übersteigt, kommt es zu keinem Wegfall der Familienbeihilfe.

Was ist ein Pflichtpraktikant?

- Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, welche im Rahmen der Studienordnung oder des Lehrplanes die vorgeschriebene praktische Tätigkeit ausüben. Der Lern- und Ausbildungszweck steht im Vordergrund, es besteht keine Arbeitspflicht.
- Die Dauer des Praktikums richtet sich nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften. Pflichtpraktikanten erhalten eine monatliche Mindestentschädigung (Bruttoentgelt), die im Kollektivvertrag geregelt ist.
- Die aktuellen Werte zum jeweiligen [Kollektivvertrag \(KV = Beilage 2\)](#) im Bundesland Oberösterreich finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter www.lk-ooe.at.

Das kurze Pflichtpraktikum

- Ein kurzes Pflichtpraktikum darf höchstens 4 Monate dauern.
- Der Kollektivvertrag für bäuerliche Betriebe sieht dafür eine monatliche Mindestentschädigung von € 386,00 vor.
- Bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung von € 386,80 besteht nur Schutz in der Unfallversicherung.
- Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt 1,4 % der Beitragsgrundlage (= monatliches Bruttoentgelt) und ist vom Dienstgeber zu entrichten.
- Für jeden Praktikanten ist ab dem zweiten Beschäftigungsmonat der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.

Das lange Pflichtpraktikum

- Ein langes Pflichtpraktikum (Lehrpraxis bis 10 Monate) dauert länger als 4 Monate.
- Der Kollektivvertrag für bäuerliche Betriebe sieht dafür eine monatliche Mindestentschädigung von € 540,00 vor.
Die Mindestentschädigung für [Gartenbaubetriebe \(= Beilage 3\)](#) beträgt € 560,00.
- Pflichtpraktikanten mit einem monatlichen Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von € 386,80 sind selbst kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert.
- Für das monatliche Bruttoentgelt sind insgesamt 36,15 % Sozialversicherungsbeiträge abzuführen (Dienstnehmer: 14,87 % wenn die Entschädigung € 1.219,- pro Monat nicht übersteigt – ansonsten 15,87 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.330,-, 16,87 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.497,- bzw. 17,87 % ab einer höheren monatlichen Entschädigung; Dienstgeber: 21,28 %).
- Die Sozialversicherungsbeiträge für die Sonderzahlungspauschale betragen 35,40 % (Dienstnehmer: 14,12 % wenn die Entschädigung € 1.219,- pro Monat nicht übersteigt – ansonsten 15,12 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.330,-, 16,12 % bis zu einer monatlichen Entschädigung von € 1.497,- bzw. 17,12 % ab einer höheren monatlichen Entschädigung; Dienstgeber: 21,28 %).
- Für jeden Praktikanten ist ab dem zweiten Beschäftigungsmonat der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sowie der BV-Beitrag werden wie bei Dienstnehmern abgerechnet.

Gebietskrankenkasse – Meldungen und Termine

An- und Abmeldung

- Pflichtpraktikanten sind **vor Arbeitsantritt** bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und innerhalb von 7 Tagen nach Ende des Praktikums abzumelden.

- Jedem Pflichtpraktikanten ist von der An- und Abmeldung eine Meldungsdurchschrift auszuhandigen.
- Wenn die technischen Voraussetzungen (Internet) vorliegen, sind alle Sozialversicherungsmeldungen elektronisch zu erstatten.
- Die Anmeldung zum elektronischen Meldesystem ELDA sowie die Programmdownloads finden Sie unter www.elda.at.

Hinweis:

→ Wenn Sie bereits eine Beitragskontonummer haben, welche mit „01.....“ beginnt, können Sie die Anmeldung sofort erstatten.

→ Beginnt Ihre Beitragskontonummer mit „02... oder 03...“ nehmen Sie bitte telefonisch mit uns Kontakt auf.

→ Das gleiche gilt auch, wenn Sie noch keine Beitragskontonummer haben.

Kontakt: Kevin Heigl, Telefon 05 78 07 - 10 42 94

→ Bei Fragen zum Ausfüllen der Formulare und zum Kontoauszug wenden Sie sich bitte an Andrea Zauner, Telefon 05 78 07 - 10 43 23

Beitragsnachweisung

a) Geringfügung beschäftigte Praktikanten

- Nach Abschluss des Praktikums sind die Sozialversicherungsbeiträge mit dem Formular Beitragsnachweisung bis zum 15. des Folgemonats abzurechnen.
- Ein Musterformular finden Sie im Punkt „Die Abrechnung der SV-Beiträge“.

b) Vollversicherte Praktikanten

- Die Abrechnung für vollversicherte Praktikanten ist monatlich vorzunehmen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind mit dem Formular Beitragsnachweisung jeweils bis zum 15. des Folgemonats abzurechnen.
- Ein Musterformular finden Sie im Punkt „Die Abrechnung der SV-Beiträge“.

Lohnzettel

- Für jeden Praktikanten ist nach Ende des Praktikums ein Lohnzettel (Formular L 16) auszustellen.
- Der Lohnzettel ist elektronisch mittels ELDA zu übermitteln. Papierformulare sind beim jeweiligen Finanzamt abzugeben.
- Frist für die Übermittlung: Ende des Folgemonats nach der Abmeldung.
- Musterformulare finden Sie im Punkt „Erstellen des Lohnzettels“.

Die Abrechnung der SV-Beiträge

a) Geringfügig beschäftigte Praktikanten

- Für geringfügig beschäftigte Praktikanten sind folgende Beiträge abzurechnen:

Unfallversicherungsbeitrag (UV)	1,40 %
Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV)	1,53 %
- Die Beiträge werden jeweils vom Bruttoentgelt (Mindestentschädigung und ev. Sachbezug) berechnet.

- Beispiel:

Ein Praktikant einer höheren Lehranstalt wird für das kurze Pflichtpraktikum 3 Monate beschäftigt. Er erhält die monatliche Mindestentschädigung von € 386,00.

Monatliches Bruttoentgelt	€	386,00
Sonderzahlungspauschale (17 % von € 386,00)	€	65,62
Beitragsgrundlage	€	451,62
Monatlicher SV-Beitrag (nur DG - 1,40 %)	€	6,32
BV-Beitrag (ab 2. Beschäftigungsmonat)	€	6,90
Monatliche Auszahlung an den Praktikanten	€	451,62

Hinweis:

→ Nach Beendigung des Praktikums sind die anteiligen Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) auszuführen.

Für die Berechnung kann die Sonderzahlungspauschale in Höhe von 17 % des Gesamtentgelts herangezogen werden oder die Berechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Entgeltes aliquot.

- [Hier finden Sie die Muster-Beitragsnachweisung zum Rechenbeispiel:](#)
[Beilage 4: Muster-Beitragsnachweisung geringfügig beschäftigter Praktikant](#)

c) Mehrere geringfügig beschäftigte Praktikanten

- Wenn Sie gleichzeitig mehrere geringfügige Praktikanten beschäftigen und die monatliche Lohnsumme überschreitet den Grenzbetrag von € 580,20 (= 1 ½ fache Geringfügigkeitsgrenze), ist die pauschale Dienstgeberabgabe (DAG) zu entrichten. Die DAG beträgt 16,4 % der Beitragsgrundlage und ist zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag von 1,4 % zu entrichten.
- Für die Ermittlung des Grenzbetrages sind Sonderzahlungen außer acht zu lassen. Wird der Grenzbetrag jedoch überschritten, ist die DAG auch von den Sonderzahlungen zu berechnen.

- [Hier finden Sie eine Muster-Beitragsnachweisung:](#)
[Beilage 5: Muster-Beitragsnachweisung inklusive Dienstgeberabgabe \(DAG\)](#)

d) Vollversicherte Praktikanten

- Die Abrechnungsmodalitäten entsprechen denen der vollversicherten Dienstnehmer.
- Beispiel:

Ein Fachschulpraktikant für Pferdewirtschaft wird für das lange Pflichtpraktikum beschäftigt. Er erhält die monatliche Mindestentschädigung von € 540,00.

Als Beschäftigungsbeginn-Datum für die Erstellung der Musterbeitragsnachweisungen wurde der 15.6.2013 angenommen.

Als vorzeitiges Ende der Beschäftigung wurde der 14.9.2013 angenommen.

Monatliches Bruttoentgelt		€	540,00
Sonderzahlungspauschale (17 % von € 540,00))		€	91,80
Beitragsgrundlage		€	631,80
Monatlicher SV-Beitrag:		€	227,67
Dienstnehmer: 14,87 % von Bruttobezug bzw. 14,12 % von den Sonderzahlungen		€	80,29 12,96
Dienstgeber: 21,28 %		€	134,45
Auszahlungsbetrag an Praktikanten (€ 631,80 - € 93,25)		€	538,55

Berechnung der SV-Beiträge:

mtl. Lohn	€ 540,00 x 14,87 % =	€ 80,29
Sonderzahlung	€ 91,80 x 14,12 % =	€ 12,96
		€ 93,25

- Nachstehend finden Sie Musterbeitragsnachweisungen zum Rechenbeispiel sowie ein Infoblatt zur Beitragsselbstabrechnung

[Beilage 6a: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2013 für Juni 2013](#)

[Beilage 6b: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2013 für Juli 2013](#)

[Beilage 6c: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2013 für August 2013](#)

[Beilage 6d: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn 15.6.2013 für September 2013](#)

[Beilage 7: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn am 1. eines Kalendermonats - im ersten Abrechnungsmonat](#)

[Beilage 7a: Beitragsnachweisung für vollversicherte Praktikanten – Beschäftigungsbeginn am 1. eines Kalendermonats – ab dem zweiten Abrechnungsmonat](#)

[Beilage 8: Informationsblatt Beitragsselbstabrechnung](#)

Erstellen des Lohnzettels (L16)

- Der Lohnzettel enthält sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Angaben sowie Daten für die Betriebliche Vorsorgekasse.
- Hier finden Sie Muster-Lohnzettel

[Beilage 9: L 16 für geringfügig beschäftigte Praktikanten](#)

[Beilage 9a: Ausfüllhilfe L 16 geringfügig](#)

[Beilage 10: L 16 für vollversicherte Praktikanten](#)

[Beilage 10a: Ausfüllhilfe L 16 vollversicherte Praktikanten](#)

Schlussbemerkung

Diese Broschüre soll Ihnen eine „Praxishilfe“ bei der Beschäftigung und Abrechnung von Praktikanten sein. Für noch offene Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Information

Betriebliche Vorsorgekassen

- Bitte vermerken Sie die Beitragskontonummer gut leserlich am BVK-Beitragsvertrag, damit wir die BV-Beiträge richtig weitergeben können.
- Wenn Sie eine neue Beitragskontonummer erhalten, melden Sie diese formlos Ihrer Betrieblichen Vorsorgekasse.

BAWAG Allianz Vorsorgekasse AG

1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105
Tel.: +43 (0)1 87 807/80 1 81
Fax: +43 (0)1 87 807/40 1 28

Mag. Katja Praschl-Bichler DW 88 656
Mag. Daniela Grubelnik DW 80 660
Mag. Maria Brosch-Fohraheim DW 88 784

<http://www.bawag-allianz-vk.at>
bawagallianz@vk-service.at

APK Vorsorgekasse AG

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1
4020 Linz, Stahlstraße 2-4
Tel.: +43 (0)50 275 50
Fax: +43 (0)50 275 5609

<http://www.apk-vk.at>
office@apk-vk.at

BONUS Vorsorgekasse AG

1030 Wien, Traungasse 14-16
Tel.: +43 (0)1 994 99 74
Fax: +43 (0)1 994 99 74/19 99

<http://www.bonusvorsorge.at>
kundenservice@bonusvorsorge.at

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

1050 Wien, Kliebergasse 1a
Tel.: +43 (0)5 795 79/30 00
Fax: +43 (0)5 795 79/93 0 99

Andrea Kachelmayer

<http://www.buak-bvk.at>
buak-bvk@buak.at

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

3100 St. Pölten,
Neue Herrengasse 10
Tel.: +43 (0)2742 90 555/0
Fax: +43 (0)2742 90 555/71 20

Markus Sommerauer

<http://www.noevk.at>
office@noevk.at

Valida Plus AG

1020 Wien,
Ernst-Melichor-Gasse 22
Tel.: +43 (0)810/53 00/99
Fax: +43 (0)810/53 00/98

Petra Kral

<http://www.valida.at>
service-plus@valida.at

Siemens Mitarbeitervorsorgekasse AG

1030 Wien, Erdberger Lände 26
Tel.: +43 (0)5 17 07/34 2 44
Fax: +43 (0)5 17 07/56 2 60

<http://www.siemens.at/mvk>
mvk.at@siemens.com

VBV - Vorsorgekasse AG

1020 Wien, Obere Donaustraße
49-53
Tel.: +43 (0)1 217 01/0
Fax: +43 (0)1 217 01/82 60

Prokurist
Mag. Peter Eitzenberger DW 81 20
Mag. Wolfgang Weiss DW 81 22
Robert Schwarz DW 81 21
Andreas Rieder DW 81 23

<http://www.vorsorgekasse.at>
office@vorsorgekasse.at

VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG

1010 Wien, ERGO Center,
Businnespark Marximum, Obj.3
Modecenterstraße 17
Tel.: +43 (0)1 31 341-69 60
Fax: +43 (0)1 31 341-66960

<http://www.vvmvk.at>
vk@victoria.at

fair-finance Vorsorgekasse AG

1180 Wien, Alser Straße 21
Tel.: +43 (0)1 405 71 71
Fax: +43 (0)1 405 71 71 - 71

<http://www.fair-finance.at>
info@fair-finance.at

Informationen finden Sie auch unter: www.betrieblichevorsorgekassen.at

PROTOKOLL 2012

Über Änderungen des Kollektivvertrages für die **Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben** im Bundesland **Oberösterreich**,

abgeschlossen zwischen dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, 4020 Linz, Humboldtstr. 24, und der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, einerseits, und dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, sowie der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

I.

Änderung der Lohntabelle

1. Die Ist-Löhne werden in allen Kategorien um 3,5 % erhöht ab 01.09.2012.
2. Das Lohnschema wird wie in Anlage I ausgeführt abgeändert.
3. Die kollektivvertraglichen **Monatslöhne** der **Kategorien 1 - 4** werden ab 01.09.2012 um 5 % erhöht und die Kategorie V „Anbau- und Erntehelfer/in“ wird ab 01.01.2013 auf € 1.058,00 erhöht, wobei diese Kategorie bis 31.08.2013 befristet wird. Alle Beträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Die kollektivvertraglichen Tagelöhne und Stundenlöhne werden um 3,5 % - aufgerundet auf volle 10 Cent – angehoben.

Bestehende Überzahlungen zum jeweiligen kollektivvertraglichen Lohn werden aufgerechnet.

II.

Lehrlinge

Für Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung, werden die Entschädigungen ab 01.09.2012 wie in der Anlage ausgeführt erhöht.

III.

Pflichtpraktikanten

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit € 376,-- im Jahr 2012. Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

IV.

Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale nach § 5 Abs. 3 wird auf € 310,-- monatlich (bisher € 300,--) angehoben.

V.

Betriebe mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen

Der Kollektivvertrag wird für Betriebe mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen erweitert, weshalb der Geltungsbereich gem. § 1 Abs. 2 ergänzt wird wie folgt:

2. Sachlich, für alle Dienstnehmer und Dienstgeber der bäuerlichen Betriebe und der Betriebe mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen, die Mitglieder einer der vertragsschließenden Parteien sind.

Dahingehend werden auch die Überschriften zum Kollektivvertrag ergänzt.

VI.

Arbeitszeit

§ 4 wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

1. Die Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden pro Woche. Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit bis zu 48 Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, dass die festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird. Die verkürzte Wochenarbeitszeit darf 32 Stunden nicht unterschreiten.

Bei Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen darf die verkürzte Wochenarbeitszeit 32 Stunden unterschreiten, wenn diese schriftlich vereinbart ist. Weiters kann bei diesen Betrieben für Dienstnehmer mit Arbeitsbereitschaft die wöchentliche Normalarbeitszeit

auf 60 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit auf 12 Stunden verlängert werden. Eine Überschreitung dieser Höchstgrenzen ist nicht zulässig.

Die kalendermäßige Einteilung der Arbeitszeit in den Arbeitswochen bleibt infolge der Verschiedenheiten der Betriebserfordernisse im Lande den Betrieben im Einvernehmen mit den Betriebsräten, wo solche nicht bestehen, nach Rücksprache mit den Dienstnehmern, überlassen.

2. Die regelmäßige Tagesarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die Tagesarbeitszeit kann auf 10 Stunden ausgedehnt werden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen werden vom Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Vertrauensmann), wo ein Betriebsrat nicht besteht, im Einvernehmen mit den Dienstnehmern, festgesetzt. An Samstagen ist der Arbeitsschluss spätestens mittags um 12 Uhr, in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen spätestens um 19:00 Uhr.
3. Die Lohnzahlung erfolgt durchgehend auf Basis einer 40-Stundenwoche (Normalarbeitszeit). Diese Berechnungsbasis gilt auch für die Abrechnung von Urlaubsentgelt und Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung. In Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen kann die Lohnzahlung nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erfolgen. In diesen Betrieben erfolgt die Abrechnung von Urlaubsentgelt und Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung auf Basis der durchschnittlichen Arbeitszeit.
- 3a) Wenn eine flexible Arbeitszeit vereinbart wird und der Urlaubsverbrauch überwiegend in den Wochen mit der kürzeren Normalarbeitszeit erfolgt, so ist der Jahresurlaub in Stunden umzurechnen, um jenes Urlaubsausmaß zu gewähren, das bei einem Urlaubsanspruch von 5 Wochen (6 Wochen) einem durchschnittlichen Arbeitszeitverlauf durch 5 Wochen (6 Wochen) entspricht.

10. Überstunden:

Die Leistung von Überstunden über die normale tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit bzw. über die vereinbarte flexible Arbeitszeit wird besonders vergütet (Überstundenentlohnung). Überstunden sind bei der Lohnabrechnung des darauffolgenden Monats zu verrechnen, wobei für jede Überstunde ein Zuschlag von 50 % gebührt.

Für Arbeiten während der Nachtruhezeit und an Sonntagen gebührt ein 100%iger Zuschlag zum Stundenlohn. Als Nachtruhezeit gilt die Zeit von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

Der Überstundenteiler beträgt $\frac{1}{173}$ bei einer 40-Stunden-Woche.

VII.

Abfertigung alt

§ 15 Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

War ein Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis vor dem 6. Februar 2003 begonnen hat.

VIII.

Karenzurlaub

§ 17 wird geändert wie folgt:

1. Die für den Dienstnehmer gesetzlich normierten Rechte im Zusammenhang mit dem Karenzurlaub bei Geburt eines Kindes gelten sinngemäß auch bei einer Karenzvereinbarung, die länger als bis zum zweiten Geburtstag des Kindes getroffen werden, längstens jedoch insgesamt bis zu 30 Monaten. Betreffend der Zeit der freiwilligen Verlängerung gilt ein Kündigungsverzicht seitens des Dienstgebers als vereinbart.
2. Die erste Karenz für Geburten, die nach dem 1.1.2012 erfolgen, wird für die Bemessung der „Abfertigung-alt“, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von insgesamt 24 Monaten angerechnet.
3. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Oö. Landarbeitsordnung 1989 in der geltenden Fassung verwiesen.

IX.

Dienstvertrag

Das Vertragsmuster zum Dienstvertrag wird geändert wie in der Anlage ausgeführt.

X.

Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit **1. September 2012** in Kraft.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Linz, am 19. Juni 2012

Für den
O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund,
Humboldtstraße 24, 4020 Linz:

Für den
Arbeitgeberverband der
land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Für die
Kammer der Arbeiter und Angestellten
in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ
Scharitzerstraße 9, 4010 Linz:

Für die
Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Anlage I

LOHNTABELLE
für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben
und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Bundesland Oberösterreich
gültig ab 1. September 2012

KATEGORIE	Bruttolohnsätze
1. Wirtschaftler Betriebsführer Meister	€ 1.780,00
2. alle Facharbeiter Traktor- und Maschinenfahrer (hauptberuflich)	€ 1.489,00
3. angelernter Arbeiter Aushilfsfahrer bis 6 Monate	€ 1.255,00
4. Landarbeiter Viehwartungsarbeiter	€ 1.152,00
5. Anbau- und Erntehelfer als Saisonarbeiter befristet bis 31.08.2013	€ 1.022,00 bis 31.12.2012 ***** € 1.058,00 ab 01.01.2013

Werden Sachbezüge, z. B. freie Station, gewährt, sind diese nach den amtlichen Wertsätzen der Finanzlandesdirektion vom Bruttolohn abzuziehen.

Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug - Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld): = kollektivvertraglicher Bruttolohn.

Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-Stunden-Woche.

Erläuterungen zum Kategorienschema

1. Wirtschaftler, Betriebsführer, Meister

In diese Kategorie fallen die Wirtschaftler und Betriebsführer mit Meisterprüfung, die selbstständig in der Wirtschaftsführung tätig sind, d. h. in allen üblichen Belangen so wie der Besitzer selbst entscheiden können.

2. Facharbeiter, Traktor- und Maschinenfahrer

Alle Dienstnehmer mit Facharbeiterprüfung und der hauptberufliche Traktorfahrer sowie der Fahrer von großen landwirtschaftlichen Maschinen (in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen auch mit Meisterprüfung), der auch Gespanndienste selbstständig durchführt.

In die Obermelkerkategorie fallen Obermelker und geprüfte Melkermeister ab 20 zu betreuenden Kühen.

Reit- und/oder Fahrinstructor ist eine ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person,, die nach dem Ausbildungsregulativ befähigt ist in einem Übungsbetrieb Reit- und/oder Fahrunterricht zu erteilen. und die Ausbildung an der Bundesanstalt für Leibeserziehung in Baden bei Wien erfolgreich abgeschlossen hat.

3. Angelernte Landarbeiter, Aushilfsfahrer

Dienstnehmer, die für alle auf einem bäuerlichen Betrieb üblicherweise anfallenden Arbeiten voll verwendungsfähig sind und die aufgetragenen Arbeiten selbstständig und ordnungsgemäß verrichten können.

Traktorfahrer und Fahrer von anderen großen landwirtschaftlichen Maschinen (in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen auch mit Facharbeiter oder Meisterprüfung), welche nur vorübergehend (Aushilfsfahrer) höchstens 6 Monate im Einsatz sind und somit die Voraussetzungen für die Kategorie 2 nicht erfüllen.

In diese Kategorie fallen auch Melker, Koch, Köchin und Haushälterin. Weiters Pferdewärter, Schweinewärter und Tierpfleger, die mit der umfassenden selbständigen Betreuung und Pflege von einer oder mehreren Tierarten betraut sind.

Weiters eine Ladnerin oder Verkaufskraft, welche Produkte von landwirtschaftlichen Betrieben feilbieten oder in bäuerlichen Verkaufsorganisationen als solche eingesetzt werden.

4. Landarbeiter, Viehwartungsarbeiter

In diese Kategorie fallen Landarbeiter, die keine Qualifikation für die Einreihung in eine der oberen Kategorien besitzen.

5. Anbau- und Erntehelfer als Saisonarbeiter

In diese Kategorie fallen jene Ernte- und Anbauhelfer, die als Saisonarbeitskräfte nicht mehr als 6 Monate im gleichen oder gleichartigen Betrieb beschäftigt sind. Die Kategorie wird bis zum 31.08.2013 befristet.

Barlöhne für Tagelöhner und Stundenlöhner ab 1. September 2012

Barlöhne für Tagelöhner:

Taglohn in €:	
ohne Verpflegung	mit Verpflegung
€ 79,00	€ 68,00

Vorstehende Taglohnsätze gelten für nicht ständige Tagelöhner während der sechs Sommermonate für eine neunstündige Arbeitsleistung.

**Stundenlöhne für nicht ständig Beschäftigte
ohne Verpflegung**

Stundenlohn in €:
€ 9,30

Im Tag- und Stundenlohn der nicht ständigen Tag- und Stundenlöhner ist der allfällige Anspruch auf Urlaubersatzleistung mit abgegolten.

Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage und allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Anlage III

Lehrlingsentschädigung und Anschlusslehre, Entschädigung für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen, und sonstige Ferialpraktikanten

gültig ab 1. September 2012

Lehrlingsentschädigung

Für männliche und weibliche Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung:

1. Lehrjahr monatlich	€ 540,00
2. Lehrjahr monatlich	€ 620,00
3. Lehrjahr monatlich	€ 690,00
4. Lehrjahr monatlich (Anschlusslehre)	€ 980,00

Die Anschlusslehre ermöglicht dem "Anschlusslehrling" nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine zweite Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, zB. Lehrausbildung Landwirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss ein Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft drei Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre ein Jahr Landwirtschaftslehre.

Vorstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben, sind von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag **€ 196,20**) oder Teilbeträge abzuziehen.

Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn, der für den Dienstnehmer zutreffenden Lohnkategorie.

Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der gewöhnliche Lohn und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn, der für den Dienstnehmer zutreffenden Lohnkategorie.

Bei integrativer Berufsausbildung wird die Lehrlingsentschädigung bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats, steht die höhere Lehrlingsentschädigung für das ganze Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer laufenden Lehre vereinbart, bleibt es bei der erreichten Lehrlingsentschädigung.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart:

Fällt (fallen) während des Abgeltungszeitraumes (eine) Sonderzahlung(en) an, so gebührt sie in der Höhe einer Brutto-Lehrlingsentschädigung.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingsentschädigung und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der gewöhnliche Lohn, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Für **Lehrpraktikanten** von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages wie für Lehrlinge. Sie erhalten die Lehrlingsentschädigung im **1. Lehrjahr** als monatliches Entgelt.

Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Entschädigung für Pflichtpraktikanten

gültig ab **1. September 2012**

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen.

Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung in der Höhe der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle Euro und somit € 376,-- im Jahr 2012.

Pflichtpraktikanten von **Universitäten** gebührt eine monatliche Entschädigung im Ausmaß der Lehrlingsentschädigung im **2. Lehrjahr**.

Bei Gewährung der freien Unterkunft kann der Bewertungssatz der Finanzverwaltung (2/10 von 196,20) in Abzug gebracht werden.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe, sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

DIENSTVERTRAG

für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben
und Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen

1. Dienstgeber/in:

Anschrift: _____

Mitglied des OÖ. Arbeitgeberverbandes für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.¹⁾

2. Dienstnehmer/in:

Anschrift: _____

geboren am: _____ Sozialversicherungsnummer: _____

Mitglied der Landarbeiterkammer.²⁾

Mitglied des O.Ö. Land- und Forstarbeiterbundes.³⁾

3. Das Dienstverhältnis beginnt am _____

Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.⁴⁾

Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen und endet am _____
Das befristete Dienstverhältnis kann vorzeitig beendet werden bei Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen zum Ende des Kalendermonats.

Das Dienstverhältnis wird für die Saisonarbeit bis _____ befristet.

Es wird eine Probezeit von 1 Monat vereinbart, in welcher das Dienstverhältnis jederzeit beendet werden kann.⁵⁾

4. Dienstort(e): _____

5. Verwendung: _____

6. Es gilt der Kollektivvertrag für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben und Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen des Bundeslandes Oberösterreich. Der jeweilige Kollektivvertrag liegt beim Arbeitgeber zur Einsichtnahme. Im Übrigen gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe die Bestimmungen der OÖ.Landarbeitsordnung.

7. Einstufung:⁶⁾

Anbau- und Erntehelfer (Saisonarbeiter bis 6 Monate)

Landarbeiter

Sonstige Einstufung _____

Berufliche Qualifikation _____

8. Vordienstzeiten:⁷⁾ _____

9. Urlaub:

Der jährliche Erholungsurlaub beträgt 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren und 36 Werktage ab 25 Jahre Dienstzeit. Der Urlaubsanspruch entsteht in den ersten 6 Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit.

10. Entgelt:

Der vereinbarte Lohn wird monatlich abgerechnet und im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonates ausbezahlt.

Der monatliche Bruttolohn ⁸⁾ beträgt: _____

Der Stundenlohn ⁹⁾ beträgt brutto: _____

Zuschläge für Überstundenarbeit oder Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung werden mit einer monatlichen Zulage vonpauschal entlohnt ¹⁰⁾.

Für Nachtarbeit (von 19:00 bis 5:00 Uhr) sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit gebühren 100 Prozent Zuschlag.

Sonderzahlungen gebühren laut Kollektivvertrag. ¹¹⁾

11. Dienstwohnung

Mit freier Station (freie Kost und Wohnung) ¹²⁾

nur mit freier Wohnung (mit Beheizung und Beleuchtung) ¹³⁾

12. Arbeitszeit

Für die Dauer der Beschäftigung werden _____ Stunden pro Woche vereinbart. Die tatsächliche Arbeitszeit wird vom Dienstgeber aufgezeichnet und dem Dienstnehmer bei der monatlichen Abrechnung mitgeteilt. ¹⁴⁾

Es wird eine flexible Normalarbeitszeit ¹⁵⁾ gem. § 4 Kollektivvertrag vereinbart wie folgt:

Die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden darf nicht überschritten werden.

Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt höchstens 10 Stunden.

Für Betriebe mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit höchstens 60 Stunden und die Tagesarbeitszeit höchstens 12 Stunden bei Dienstnehmern mit Arbeitsbereitschaft.

In Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen wird die Mindestbeschäftigung von 32 Wochenstunden unterschritten mit folgendem Durchrechnungszeitraum: _____

13. Sonstige Vereinbarungen ¹⁶⁾:

14. Alle zutreffenden Bestimmungen dieses Vertrages wurden angekreuzt.

Der Dienstnehmer erhält eine Durchschrift dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Dienstgeber/in

Unterschrift Dienstnehmer/in

Erläuterungen zum Dienstvertrag

- 1) Der Kollektivvertrag gilt nur für Mitglieder des OÖ. Arbeitgeberverbandes, Auf der Gugl 3, 4010 Linz, Tel. 0732/6902/1291, agv@lk-ooe.at
- 2) Als Mitglieder der OÖ.Landarbeiterkammer gelten alle Dienstnehmer/innen, die auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet beschäftigt sind. Darunter fallen alle Arbeitnehmer von landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Betrieben, in welchen der Arbeitnehmer überwiegend eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. (Beitragsgruppe **A1I**)
- 3) Freiwillige Mitgliedschaft beim O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Humboldtstraße 24, 4020 Linz, Tel. 0732/715062, lfbooe@aon.at
- 4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Kündigungsfristen zu beachten.(siehe Kollektivvertrag)
- 5) Bei Vereinbarung einer Probezeit kann das Dienstverhältnis jederzeit beendet werden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- 6) Die Einstufung erfolgt nach der Lohntabelle des Kollektivvertrages (siehe Beilage)
- 7) Dienstzeiten im gleichen Betrieb werden zusammengerechnet gemäß § 20 Kollektivvertrag.
- 8) Mindestlöhne laut Lohntabelle des Kollektivvertrages beachten.
- 9) Der Stundenteiler zum monatlichen Lohn beträgt 1/173 bei einer 40 Stundenwoche.
- 10) Mit dieser Zulage werden nur die 50 %Zuschläge für Überstundenarbeit (und die 25 % Zuschläge bei Teilzeitarbeit) pauschal entlohnt, also jene Überstunden, welche bei Überschreitung der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit durchschnittlich anfallen.
- 11) Bei Vereinbarung von Sonderzahlungen ist der Urlaubszuschuss fällig am 1. Juli in Höhe eines monatlichen Bruttolohns und das Weihnachtsgeld am 1. Dezember in der Höhe eines monatlichen Bruttolohns. Für Sonderzahlungen gibt es eine begünstigte Besteuerung mit 6 %.
- 12) Die freie Station wird bei einer Hausgemeinschaft mit dem Dienstgeber mit € 196,20 als monatlicher Sachbezug bewertet, welcher auf den Bruttolohn angerechnet werden kann.

- 13) Wenn nur die freie Dienstwohnung gewährt wird, beträgt der Sachbezug € 15,90. Keine Sachbezugsbewertung erfolgt, wenn nur eine Schlafstelle (zB. Burschenzimmer) gewährt wird ohne Mittelpunkt der Lebensinteressen.
- 14) Für den Dienstgeber besteht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht von Arbeitszeit und Urlaub, welche vom Arbeitsinspektorat kontrolliert werden kann. Kalenderblatt oder Excel-Programm beim OÖ Arbeitgeberverband erhältlich (agv@lk-ooe.at).
- 15) Die gesetzliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, welche auch flexibel vereinbart werden kann. Diesfalls ist die wöchentliche Obergrenze von 48 Stunden und die tägliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden zu beachten. Im Durchschnitt darf die festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschritten werden
- 16) z. B. die Vereinbarung einer betrieblichen Vorsorgekasse (Abfertigung neu). Für die Auswahl der betrieblichen Vorsorgekasse kann sich der Arbeitgeber an seine Bank wenden. Ansonsten erfolgt eine Zuteilung durch die Gebietskrankenkasse.

PROTOKOLL

2012

über die Lohnregelung für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

abgeschlossen zwischen der Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ., Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, und dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund, Humboldtstraße 24, 4020 Linz, einerseits, sowie dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ, und der Landwirtschaftskammer für OÖ, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für die **Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs** wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze der Lohn Tabelle für die **Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs** im Anhang des Kollektivvertrages werden ab **1. März 2012** um **3,6 %** erhöht. Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

- Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden.
- Die **Lehrlingsentschädigungssätze** werden ab **1. März 2012** erhöht und auf volle Euro aufgerundet wie folgt:

1. Lehrjahr	€ 500,--
2. Lehrjahr	€ 560,--
3. Lehrjahr	€ 680,--

- **Entschädigungen für Praktikanten**

Kurzes Pflichtpraktikum gem. § 8 Zif. 9:€ 376,--

Langes Pflichtpraktikum gem. § 8 Zif. 10:€ 560,--

II. Urlaub

§ 11 Abs. 3 wird ergänzt wie folgt:

Wenn eine flexible Arbeitszeit vereinbart wird und der Urlaubsverbrauch überwiegend in den Wochen mit der kürzeren Normalarbeitszeit erfolgt, so ist der Jahresurlaub in Stunden umzurechnen, um jenes Urlaubsausmaß zu gewähren, welches bei einem Urlaubsanspruch von 5 Wochen (6 Wochen) einem durchschnittlichem Arbeitszeitverlauf von 5 Wochen (6 Wochen) entspricht.

§ 11 Abs. 13.1. wird geändert wie folgt:

Dienstnehmer erhalten in der Zeit vom 1. – 15. Juli einen Urlaubszuschuss. Die Sonderzahlung Urlaubszuschuss beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer 173 Stundenlohnsätze. Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der Urlaubszuschuss im aliquoten Ausmaß.

§ 13 Abs. 1. wird geändert wie folgt:

Dienstnehmer erhalten am 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld. Dieses beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer 173 Stundenlohnsätze. Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der Urlaubszuschuss im aliquoten Ausmaß.

III. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit **1. März 2012** in Kraft. Der Kollektivvertrag hat hinsichtlich seines lohnrechtlichen Teiles eine **Laufzeit von 12 Monaten**.

Linz, am 7. Februar 2012

Für die Kammer der Arbeiter
und Angestellten in der Land-
und Forstwirtschaft für OÖ,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz:

Für den Arbeitgeberverband
der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für den O.Ö Land- und
Forstarbeiterbund,
Humboldtstraße 24, 4020 Linz :

Für die Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz :

ANHANG

Lohntabelle für Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

ab 1. März 2012

Berufskategorie:

Stundenlohn:

Gärtnermeister(in) in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	€ 9,76
Gärtnermeister	€ 9,36
Gärtnergehilfe/Gärtnerfacharbeiter:	
1. Berufsjahr	€ 7,26
2. und 3. Berufsjahr	€ 7,69
4. und 5. Berufsjahr	€ 7,79
ab dem 6. Berufsjahr	€ 8,73
Kraftfahrer im Sinne § 8 Abs. 6 mit	
Führerschein Gruppe B oder F	€ 7,42
Führerschein Gruppe C und E	€ 8,02
Berufskraftfahrer mit entsprechender Berufsausbil- dung und Kraftfahrer mit	
Führerschein Gruppe C und E	
ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb.....	€ 8,73
Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis.....	€ 7,08
Hilfsarbeiter(in)	€ 6,55
Saisonarbeitskraft, der/die im ersten Kalenderjahr nicht mehr als sechs Monate im gleichen oder gleichartigen Betrieb beschäftigt ist (befristet bis 01.03.2013).....	€ 6,33

Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden.

Lehrlingsentschädigung

**Die Lehrlingsentschädigung beträgt
im Monat brutto**

1. Lehrjahr	€ 500,--
2. Lehrjahr	€ 560,--
3. Lehrjahr	€ 680,--

Entschädigungen für Praktikanten

Kurzes Pflichtpraktikum gem. § 8 Zif. 9	€ 376,--
Langes Pflichtpraktikum gem. § 8 Zif. 10	€ 560,--

① oo Gebietskrankenkasse

01..... ③

Beitragsnachweisung

für den Beitragszeitraum 2013 ②

Steuernummer:

Nachtrag Berichtigung Rückverrechnung

Eingangsstempel des Krankenversicherungsträgers

Beitragsgruppe	Summe der allgem. Beitragsgrundlagen		Summe der Sonderzahlungen		Gesamtsumme je Beitragsgruppe		Berichtigung durch die Kasse	Prozentsatz	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge (Dienstgeber/innen- und Versichertenbeiträge) auf Euro und Cent genau
	Die Angabe der Bezüge erfolgt auf Euro und Cent genau									
Arbeiter/innen (Arb.)	A1	Arb							A1	
	A1a	Arb							A1a	
	⑤								⑥	
	N14	Arb	<u>1158,00</u>	<u>196,86</u>	<u>1354,86</u>			<u>1,4</u>	N14	<u>18,96</u>

Angestellte	Summe der allgem. Beitragsgrundlagen		Summe der Sonderzahlungen		Gesamtsumme je Beitragsgruppe		Berichtigung durch die Kasse	Prozentsatz	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge (Dienstgeber/innen- und Versichertenbeiträge) auf Euro und Cent genau
	MUSTER									
Angestellte	D1	Ang							D1	
	⑤								⑥	
	N24	Ang							N24	

Diese Beitragsnachweisung enthält d. Beitragsgrundlagen f. d. Anzahl von Arbeiterinnen/Arbeitern Arb.-Lehrlingen 1.... geringf. besch. Arb. Angestellten Ang.-Lehrlingen geringf. besch. Ang.	ohne Sonderzahlungen mit	Arbeiterkammerumlage	Arb. und Angestellte			AK
		Wohnbauförderungsbeitrag	Arb. und Angestellte			WF
		Landarbeiterkammerumlage	Arb. und Angestellte			LK
		Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	Arb. und Angestellte			SW
		IESG Zuschlag	Arb. und Angestellte			IE
		Nachtschwerarbeitsbeitrag	Arb. und Angestellte			NB

Davon	MALUS (Beiträge gem. AMPFG) Arb.	N35	
	 Ang.	N45	
allgem. Beitragsgrundlagen unbezahlter Urlaub:	Summe der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge		N98	<u>14,82</u> ⑦
allgem. Beitragsgrundlagen Kurzarbeit:	2,5 % BV-Zuschlag		N97	<u>0,37</u> ⑧
allgem. Beitragsgrundlagen SZ	Summe der Service-Entgelte		N89	
für Geschäftsführer/innen				

Erklärung: Es wird bestätigt, dass die Beitragsgrundlagen mit den Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen.		GESAMTSUMME	<u>34,15</u> ⑨
Kassenvermerke			
X _____	X _____		
Ort und Datum	Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin/des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten		

Ausfüllhilfe:

- ① Bezeichnung der örtlich **zuständigen Gebietskrankenkasse**
- ② Angabe des **Kalenderjahres**, für das die Beitragsnachweisung gilt
- ③ Angabe der zehnstelligen **Beitragskontonummer**
- ④ Angabe der Steuernummer (falls bekannt)
- ⑤ **N14** → Beitragsgruppe für die Abrechnung geringfügig beschäftigter **Arbeiter**
N24 → Beitragsgruppe für die Abrechnung geringfügig beschäftigter **Angestellter**
- ⑥ **1,4 %** → Beitragssatz für die Abrechnung des **Unfallversicherungsbeitrages**
- ⑦ Der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (Verrechnungsgruppe N98) beträgt **1,53 %** des Betrages, der sich in der Spalte „Gesamtsumme je Beitragsgruppe“ befindet.
Der erste Beschäftigungsmonat ist BV-beitragsfrei.
Beispiel: Anmeldung mit 13.4.2013 – BV-Beginn mit 13.5.2013
- ⑧ Der Zuschlag für die Betriebliche Vorsorge beträgt **2,5%** vom errechneten Betrag, der unter Punkt ⑦ angeführt ist. (Die maximale Höhe dieses Zuschlages beträgt je DienstnehmerIn und Jahr € 2,06.) Geben Sie uns bitte die Absicht, den BV-Beitrag jährlich abzurechnen, im Vorhinein in geeigneter Weise bekannt.
- ⑨ Zu überweisender Gesamtbeitrag

Unsere Bankverbindungen

Bankverbindungen	Konto-Nr.	BLZ	IBAN	BIC/Swift
Allgemeine Sparkasse OÖ Linz	1206-900333	20320	AT94 2032001206900333	ASPKAT2L
BAWAG Linz	46710-303-029	14000	AT05 1400046710303029	BAWAATWW
Oberbank Linz	711-0054/54	15000	AT27 15000 00711005454	OBKLAT2L
BA/CA Bank Austria/Creditanstalt Linz	0092-01112/00	12000	AT101100000920111200	BKAUATWW
Hypo OÖ Landesbank Linz	00-0060240-9	54000	AT67 5400000000602409	OBLAAT2L
Raiffeisenlandesbank OÖ Linz	01-032-549	34000	AT05 3400000001032549	RZOOAT2L
VKB Linz	10-039-501	18600	AT30 1860000010039501	VKBLAT2L
PSK	7.035.418	60000	AT78 6000000007035418	OPSKATWW

→ Bitte führen Sie bei allen Zahlungen Ihre 8-stellige bzw. 10-stellige **Beitragskontonummer** im Feld **Verwendungszweck** an.

→ Nur so können wir Ihre Beitragszahlungen richtig zuordnen.

Sie finden uns auch in Internet: www.oegkk.at/dienstgeber

Beitragskontonummer
01..... (3)

Steuernummer:
(4)

① **oo** Gebietskrankenkasse
Beitragsnachweisung

für den Beitragszeitraum **2013** (2)

Nachtrag Berichtigung Rückverrechnung

Beitragsgruppe	Summe der allgem. Beitragsgrundlagen		Summe der Sonderzahlungen	Gesamtsumme je Beitragsgruppe	Berichtigung durch die Kasse	Prozentsatz	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge (Dienstgeber/innen- und Versichertenbeiträge) auf Euro und Cent genau
	Die Angabe der Bezüge erfolgt auf Euro und Cent genau							
Arbeiter/innen (Arb.)	A1	Arb					A1	
	A1a	Arb					A1a	
	(5)					(6)		
	N14	Arb					N14	

Angestellte	D1	Ang					D1	
	(5)					(6)		
	N24	Ang					N24	
	N72*		1.000,00		1.000,00		17,8	178,00

MUSTER
für die Abrechnung geringfügig beschäftigter (freier) Dienstnehmer und Praktikanten (Die Dienstgeberabgabe ist jährlich abzurechnen.)

Diese Beitragsnachweisung enthält d. Beitragsgrundlagen f. d. Anzahl von Arbeiterinnen/Arbeitern Arb.-Lehrlingen 2... geringf. besch. Arb. Angestellten Ang.-Lehrlingen geringf. besch. Ang.	ohne Sonderzahlungen mit	Arbeiterkammerumlage	Arb. und Angestellte			AK
		Wohnbauförderungsbeitrag	Arb. und Angestellte			WF
		Landarbeiterkammerumlage	Arb. und Angestellte			LK
		Schlechtwetterentschädigungsbeitrag	Arb. und Angestellte			SW
		IESG Zuschlag	Arb. und Angestellte			IE
		Nachtschwerarbeitsbeitrag	Arb. und Angestellte			NB

Davon	MALUS (Beiträge gem. AMPFG) Arb.	N35	
allgem. Beitragsgrundlagen unbezahlter Urlaub:	 Ang.	N45	
allgem. Beitragsgrundlagen Kurzarbeit:	Summe der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge		N98	15,30 (7)
allgem. Beitragsgrundlagen SZ	2,5 % BV-Zuschlag		N97	0,38 (8)
für Geschäftsführer/innen	Summe der Service-Entgelte		N89	

Erklärung: Es wird bestätigt, dass die Beitragsgrundlagen mit den Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen.

GESAMTSUMME **193,68** (9)

Kassenvermerke

X _____ X _____
Ort und Datum Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin/des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten

Ausfüllhilfe:

- ① Bezeichnung der örtlich **zuständigen Gebietskrankenkasse**
- ② Angabe des **Kalenderjahres**, für das die Beitragsnachweisung gilt
- ③ Angabe der zehnstelligen **Beitragskontonummer**
- ④ Angabe der Steuernummer (falls bekannt)
- ⑤ **N72** Beitragsgruppe für die Abrechnung der Dienstgeberabgabe
***N74** Beitragsgruppe für die Abrechnung der Dienstgeberabgabe (Dienstnehmer über 60 Jahre)
- ⑥ **Beitragssatz N72: 17,8 %** für die Abrechnung der Dienstgeberabgabe
***Beitragssatz N74: 16,4 %** für die Abrechnung der Dienstgeberabgabe (Dienstnehmer über 60 Jahre)
- ⑦ Der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (Verrechnungsgruppe N98) beträgt **1,53 %** des Betrages, der sich in der Spalte „Gesamtsumme je Beitragsgruppe“ befindet.
Der erste Beschäftigungsmonat ist BV-beitragsfrei.
Beispiel: Anmeldung mit 13.4.2013 – BV-Beginn mit 13.5.2013
- ⑧ Der Zuschlag für die Betriebliche Vorsorge beträgt **2,5%** vom errechneten Betrag, der unter Punkt ⑦ angeführt ist. (Die maximale Höhe dieses Zuschlages beträgt je DienstnehmerIn und Jahr € 2,06.) Geben Sie uns bitte die Absicht, den BV-Beitrag jährlich abzurechnen, im Vorhinein in geeigneter Weise bekannt.
- ⑨ Zu überweisender Gesamtbeitrag

Unsere Bankverbindungen

Bankverbindungen	Konto-Nr.	BLZ	IBAN	BIC/Swift
Allgemeine Sparkasse OÖ Linz	1206-900333	20320	AT94 2032001206900333	ASPKAT2L
BAWAG Linz	46710-303-029	14000	AT05 1400046710303029	BAWAATWW
Oberbank Linz	711-0054/54	15000	AT27 15000 00711005454	OBKLAT2L
BA/CA Bank Austria/Creditanstalt Linz	0092-01112/00	12000	AT101100000920111200	BKAUATWW
Hypo OÖ Landesbank Linz	00-0060240-9	54000	AT67 5400000000602409	OBLAAT2L
Raiffeisenlandesbank OÖ Linz	01-032-549	34000	AT05 3400000001032549	RZOOAT2L
VKB Linz	10-039-501	18600	AT30 1860000010039501	VKBLAT2L
PSK	7.035.418	60000	AT78 6000000007035418	OPSKATWW

→ Bitte führen Sie bei allen Zahlungen Ihre 8-stellige bzw. 10-stellige **Beitragskontonummer** im Feld **Verwendungszweck** an.

→ Nur so können wir Ihre Beitragszahlungen richtig zuordnen.

Sie finden uns auch in Internet: www.ooegkk.at/dienstgeber

Beitragsnachweisung

Eingangsstempel b.d. OÖGKK	Wert
	Beitragskontonummer 01.....

für den Beitragszeitraum Juni 2013

Beitragsgruppe	Summe der allg. Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Summe je Beitragsgruppe	%	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge	
A R B E I T E R A N G E S T E L L T E	A1L	288,00	48,96	336,93	37,85%	A1L	127,54
	N25a	-288,00	-48,96	-336,93	3,00%	N25a	-10,11
	Arbeiterkammerumlage				0,50%	AK	
Wohnbauförderungsbeitrag				1%	WF		
Landarbeiterkammerumlage			288,00	0,75%	LK	2,16	
Schlechtwetterentschädigung				1,40%	SW		
Zuschlag Insolvenz Entgeltsicherungsg.			336,93	0,55%	IE	1,85	
Nachtschwerarbeits Beitrag				2%	NB		
Malus Arbeiter					N35		
Malus Angestellte					N45		
Summe der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge					N98		
2,5% BV-Zuschlag					N97		
Summe der Service-Entgelte					N89		
Gesamtsumme						121,44	

Unterschrift des DG:

Beitragsnachweisung

Eingangsstempel b.d. OÖGKK	Wert
	Beitragskontonummer 01.....

für den Beitragszeitraum August 2013

Beitragsgruppe	Summe der allg. Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Summe je Beitragsgruppe	%	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge	
A R B E I T E R A N G E S T E L L T E	A1L	540,00	91,80	631,80	37,85%	A1L	239,14
	N25a	-540,00	-91,80	-631,80	3,00%	N25a	-18,93
	Arbeiterkammerumlage				0,50%	AK	
Wohnbauförderungsbeitrag				1%	WF		
Landarbeiterkammerumlage			540,00	0,75%	LK	4,05	
Schlechtwetterentschädigung				1,40%	SW		
Zuschlag Insolvenz Entgeltsicherungsg.			631,80	0,55%	IE	3,47	
Nachtschwerarbeits Beitrag				2%	NB		
Malus Arbeiter					N35		
Malus Angestellte					N45		
Summe der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge					N98	9,97	
2,5% BV-Zuschlag					N97		
Summe der Service-Entgelte					N89		
Gesamtsumme						237,70	

Unterschrift des DG:

Beitragsnachweisung

Eingangsstempel b.d. OÖGKK	Wert
	Beitragskontonummer 01.....

für den Beitragszeitraum September 2013

Beitragsgruppe	Summe der allg. Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Summe je Beitragsgruppe	%	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge	
A R B E I T E R	A1L	252,00	42,84	294,84	37,85%	A1L	111,60
	N25a	-252,00	-42,84	-294,84	3,00%	N25a	-8,84
A N G E S T E L L T E							
	Arbeiterkammerumlage			0,50%	AK		
	Wohnbauförderungsbeitrag			1%	WF		
	Landarbeiterkammerumlage		252,00	0,75%	LK	1,89	
	Schlechtwetterentschädigung			1,40%	SW		
	Zuschlag Insolvenz Entgeltsicherungsg.		294,84	0,55%	IE	1,62	
	Nachtschwerarbeits Beitrag			2%	NB		
	Malus Arbeiter				N35		
	Malus Angestellte				N45		
	Summe der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge				N98	4,51	
	2,5% BV-Zuschlag				N97		
	Summe der Service-Entgelte				N89		
	Gesamtsumme					110,77	

Unterschrift des DG:

Beitragsnachweisung

	<u>Wert</u>
Eingangsstempel b.d. OÖGKK	<u>Beitragskontonummer</u>

für den Beitragszeitraum Monat/Jahr *anführen*

Beitragsgruppe	Summe der allg. Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Summe je Beitragsgruppe	%	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge	
ARBEITERANGESTELLTE	A1L	540,00	91,80	631,80	38,75%	A1L	239,14
	N25a	-540,00	-91,80	-631,80	3,00%	N25a	-18,95
	Arbeiterkammerumlage				0,50%	AK	
Wohnbauförderungsbeitrag				1%	WF		
Landarbeiterkammerumlage			540,00	0,75%	LK	4,05	
Schlechtwetterentschädigung				1,40%	SW		
Zuschlag Insolvenz Entgeltsicherungsg.			631,80	0,55%	IE	3,47	
Nachtschwerarbeits Beitrag				2%	NB		
Malus Arbeiter					N35		
Malus Angestellte					N45		
Summe der Beiträge zur betrieblichen Vorsorge					N98		
2,5% BV-Zuschlag					N97		
Summe der Service-Entgelte					N89		
Gesamtsumme						227,71	

Unterschrift des DG:

Beitragsnachweisung

zB Beschäftigungsbeginn 01.06.2013	Wert
Eingangsstempel b.d. OÖGKK	Beitragskontonummer

für den Beitragszeitraum **Juli 2013**

Beitragsgruppe	Summe der allg. Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Summe je Beitragsgruppe	%	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge
A1L	540,00	91,80	631,80	37,85%	A1L	239,14
N25a	-540,00	-91,80	-631,80	-3,00%	N25a	-18,95
A R B E I T E R						
A N G E S T E L L T E						
	Arbeiterkammerumlage			0,50%	AK	
	Wohnbauförderungsbeitrag			1%	WF	
	Landarbeiterkammerumlage		540,00	0,75%	LK	4,05
	Schlechtwetterentschädigung			1,40%	SW	
	Zuschlag Insolvenz Entgeltsicherungsg.		631,80	0,55%	IE	3,47
	Nachtschwerarbeits Beitrag			2%	NB	
	Malus Arbeiter				N35	
	Malus Angestellte				N45	
	Summe der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge				N98	9,67
	2,5% BV-Zuschlag				N97	
	Summe der Service-Entgelte				N89	
	Gesamtsumme					237,38

Unterschrift des DG:

Meldungen – ELDA – Meldefrist – Meldebestätigung

- ◆ Wenn die technischen Voraussetzungen (Internet) gegeben sind, sind Sie verpflichtet alle **Sozialversicherungsmeldungen elektronisch** zu erstellen.
- ◆ Die Anmeldung zum elektronischen **Meldesystem ELDA** und die Programmdownloads finden Sie unter www.elda.at.
- ◆ Die **Anmeldung** eines Versicherten muss seit 1. Jänner 2008 bereits **vor Arbeitsantritt** erfolgen.
- ◆ Ab- und Änderungsmeldungen müssen **innerhalb 7 Tagen** bei uns **einlangen**.
- ◆ Bitte folgen Sie allen DienstnehmerInnen eine Durchschrift der An- bzw. Abmeldung aus.

Beitragsabrechnung

- ◆ Die Sozialversicherungsbeiträge werden mittels "Lohnsummenverfahren" ermittelt.
- ◆ Dabei werden monatlich die Löhne bzw. Gehälter aller DienstnehmerInnen einer Beitragsgruppe summiert, z.B. alle ArbeiterInnen in Beitragsgruppe A1.
- ◆ Beachten Sie bitte die **Trennung** nach **allgemeiner Beitragsgrundlage** (= Lohn/Gehalt) und **Sonderzahlung**.
- ◆ Auf dem **Formular Beitragsnachweisung** werden die Sozialversicherungsbeiträge unter Anwendung des entsprechenden Prozentsatzes (= Beitragssatz) errechnet.
- ◆ Alle Sozialversicherungsbeiträge sowie die sonstigen Umlagen und Beiträge (z.B. BV-Beitrag, Arbeiterkammerumlage, usw.) werden in diesem Formular angeführt.
- ◆ Die Beitragsnachweisung ist **bis zum 15. des Folgemonats** (bzw. 10. des Folgemonats bei Vorliegen eines Abbuchungsauftrages) an die Gebietskrankenkasse zu übermitteln.
- ◆ Die Beitragsgruppen und -sätze entnehmen Sie bitte dem "Arbeitsbehelf" bzw. dem Beitragsgruppenschema im Channel ABRECHNUNG unter www.oegkk.at/dienstgeber
- ◆ Im "Arbeitsbehelf" finden Sie auch ein Muster einer Beitragsnachweisung.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

- ◆ Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) hat das bisherige Abfertigungssystem im Jahr 2003 abgelöst.
- ◆ Der Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge (**BV-Beitrag**) beträgt **1,53 %** des monatlichen Entgelts und allfälliger Sonderzahlungen.
- ◆ Der BV-Beitrag ist für **alle (freien) Dienstnehmer/innen** und **Lehrlinge** abzurechnen, wobei der **erste Beschäftigungsmonat beitragsfrei** ist.
Beispiel: Beschäftigungsbeginn: 8.1.2013 → Beginn der BV-Beitragszahlung ab 8.2.2013
- ◆ Die **Abrechnung** erfolgt auf dem Formular **Beitragsnachweisung** mit der **Verrechnungsgruppe N98**.
- ◆ Der BV-Beitrag wird von uns an die von Ihnen ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) weitergegeben.

→ Wenn Sie noch keine Betriebliche Vorsorgekasse gewählt haben ...

- ◆ Eine Auflistung der derzeitigen BV-Kassen finden Sie in diesem Infopaket.
- ◆ Achten Sie darauf, dass Ihre zehnstellige Beitragskontonummer gut leserlich am Beitrittsantrag der BV-Kasse vermerkt ist.
- ◆ Der Antrag ist ausschließlich bei der BV-Kasse abzugeben.
- ◆ Auf elektronischem Weg erhält die Gebietskrankenkasse anschließend die BVK-Leitzahl übermittelt.
- ◆ Sie brauchen die BVK-Leitzahl auch nicht gesondert an die Gebietskrankenkasse melden!

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis für den Zeitraum				Bezugs/pensionsauszahlende Stelle			
vom	15.6.	bis	14.9. 2013	Finanzamts-Nr	52	Steuer-Nr.	xxx/xxxx
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:							
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:				Soziale Stellung	2	Vers.Nr.	1111 11 11 96
Familienname							
Mustermann				weiblich		männlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorname				beschäft.			
Max				Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) wurde berücksichtigt (J/N)			
Adresse				Wenn AVAB:			
Mustermannstraße 1				Vers.Nummer des (Ehe)Partners			
PLZ		Ort					
4020		Linz		Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) wurde berücksichtigt (J/N)			
Lohnsteuerrechtliche Daten:							
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)				210	1.354,86		
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68				215	-		
Bezüge gem. § 67 Abs. 1 u. 2 (innerhalb d. Jahressechstels) vor Abzug d. SV-Beiträge				220	-		
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge (KU,WFB)				0,00			
abzügl. Einbehaltene SV-Beiträge							
für Bezüge gemäß Kennzahl 220				-225	0,00		
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8				-226			
soweit steuerfrei bzw. mit festen Sätzen versteuert							
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104				240	-		
Übrige Abzüge:							
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11							
Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6							
				Summe übrige Abzüge			
Einbehaltene freiw. Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3b				243	-		
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte							
Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8							
vor Abzug der SV-Beiträge				245	=		
Sonstige steuerfreie Bezüge							
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer				0,00			
Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen							
gemäß § 67 Abs. 3 bis 8				-	0,00		
				260	=		
Nach dem Tarif versteuerte				Berücksichtigte Freibeträge			
sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)				laut Mitteilung gemäß § 63			
				bei der Aufrollung berücksichtigt			
Nicht steuerbare Bezüge (§26Z4)				Kirchenbeiträge, ÖGB-Beiträge			
				Eingezahlter Übertragungs-			
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)				betrag an BV			
Adresse der Arbeitsstätte am 31.12. oder am letzten Beschäftigungstag gemäß § 34 Abs. 2 ASVG							
[Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn die Adresse der Arbeitsstätte von der (Firmen-)Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abweicht]							
Straße		Land- und Forstwirtschaftsweg					
Hausnummer		1	bis			Stiege	Tür/Top
Postleitzahl		4040		Ortschaft			
Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn Ausland		Linz					
Gemeindeziffer (entfällt bei Ausland)		40101					

				Arbeitnehmer/Arbeitnehmer															
Sozialversicherungsrechtliche Daten:				Mustermann				1111 11 11 96											
Versicherungsträger		14		Dienstgeberkontonummer															
Beitragszeitraum (wenn abweichen):																			
VON		6		bis		9		SZ-Anspruch (J/N)		J		SZ ohne allg. BGL (J/N)		N					
								freie(r) Dienstnehmer		N		geringfügigig beschäftigt		J					
Arbeiter(in) (J/N)		J		Angestellte(r) (J/N)				Beitragsgrundlage Teilentgelt											
Allgem. Beitragsgrundlage				1.158,00				Anzahl der Tage mit Teilentgelt											
Beitragsgrundl. Sonderzahlung				196,86				BV-Beitragszeiten				von		7		bis		9	
Betriebliche Vorsorgekasse								Ausstellungsdatum											
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ				968,86															
Eingezahlter Betrag an BV				14,82															
Sozialversicherungsrechtliche Daten: (Fortsetzung 1)																			
Versicherungsträger				Dienstgeberkontonummer															
Beitragszeitraum (wenn abweichen):																			
VON				bis				SZ-Anspruch (J/N)				SZ ohne allg. BGL (J/N)							
								freie(r) Dienstnehmer				geringfügigig beschäftigt							
Arbeiter(in) (J/N)				Angestellte(r) (J/N)				Beitragsgrundlage Teilentgelt											
Allgem. Beitragsgrundlage								Anzahl der Tage mit Teilentgelt											
Beitragsgrundl. Sonderzahlung								BV-Beitragszeiten				von							
Betriebliche Vorsorgekasse								Ausstellungsdatum											
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ																			
Eingezahlter Betrag an BV																			
Sozialversicherungsrechtliche Daten: (Fortsetzung 2)																			
Versicherungsträger				Dienstgeberkontonummer															
Beitragszeitraum (wenn abweichen):																			
VON				bis				SZ-Anspruch (J/N)				SZ ohne allg. BGL (J/N)							
								freie(r) Dienstnehmer				geringfügigig beschäftigt							
Arbeiter(in) (J/N)				Angestellte(r) (J/N)				Beitragsgrundlage Teilentgelt											
Allgem. Beitragsgrundlage								Anzahl der Tage mit Teilentgelt											
Beitragsgrundl. Sonderzahlung								BV-Beitragszeiten				von							
Betrieblich Vorsorgekasse								Ausstellungsdatum											
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ																			
Eingezahlter Betrag an BV																			
Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen																			
Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75 %)								Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35											
Pflegegeld								Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105											
von				bis				Ausstellungsdatum											
Bezugs/Pensionsauszahlende Stelle								Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:											

Ausfüllhilfe für den Lohnzettel L16 bei geringfügig beschäftigten Praktikanten:

Beispiel: Pflichtpraktikum vom 15. Juni 2013 bis 14. September 2013

Bruttobezüge gesamt

Feld im L 16

(= Gesamtlohn + Sonderzahlungspauschale) = € 1354,86 210
Lohn vom 15.6.2013 – 14.9.2013 = 3 x 386,00 = € 1158,00
Sonderzahlungspauschale (€ 1158,00 x 17% = 196,20))

Sonderzahlungspauschale € 196,86 220

Steuerpflichtiges Einkommen € 1158,00 245

Sozialversicherungsrechtliche Daten:

Allgem. Beitragsgrundlage: € 1.158,00
Beitragsgrundl. Sonderzahlung: € 196,86
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ: € 968,86
Eingezahlter Betrag an BV: € 14,82

Betriebliche Vorsorge - Beitragszeitraum von 07 bis 09

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis für den Zeitraum				Bezugs/pensionsauszahlende Stelle			
vom	15.6.	bis	14.9. 2013	Finanzamts-Nr	52	Steuer-Nr.	/116
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:							
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:				Soziale Stellung	2	Vers.Nr.	1000 010193
Familienname				weiblich	<input type="checkbox"/>	männlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Musterfrau - vollversichert				Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit-	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorname				beschäft.	<input type="checkbox"/>	beschäft.	<input type="checkbox"/>
Maxi				Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) wurde berücksichtigt (J/N)			
Adresse				Wenn AVAB:			
Land- und Forstwirtschaftsweg 1				Vers.Nummer des (Ehe)Partners			
PLZ		Ort		Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) wurde berücksichtigt (J/N)			
4040		Linz		N			
Lohnsteuerrechtliche Daten:							
Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)				210	1.895,40		
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68				215	-		
Bezüge gem. § 67 Abs. 1 u. 2 (innerhalb d. Jahressechstels) vor Abzug d. SV-Beiträge				220	-		
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge (KU,WFB)				279,77			
abzügl. Einbehaltene SV-Beiträge							
für Bezüge gemäß Kennzahl 220 -225				38,88 }			
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 -226				230 -			
soweit steuerfrei bzw. mit festen Sätzen versteuert							
Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104				240	-		
Übrige Abzüge:							
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11							
Pendlerpauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6							
				Summe übrige Abzüge			
Einbehaltene freiw. Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3b				243	-		
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte							
Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8				Steuerpflichtige Bezüge			
vor Abzug der SV-Beiträge				245	=		
1.379,11							
Sonstige steuerfreie Bezüge							
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer				0,00			
Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen				}			
gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 -				0,00	=		
				260	=		
0,00				Anrechenbare Lohnsteuer			
Nach dem Tarif versteuerte				Berücksichtigte Freibeträge			
sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)				laut Mitteilung gemäß § 63			
				bei der Aufrollung berücksichtigt			
Nicht steuerbare Bezüge (§26Z4)				Kirchenbeiträge, ÖGB-Beiträge			
				Eingezahlter Übertragungs-			
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)				betrag an BV			
Adresse der Arbeitsstätte am 31.12. oder am letzten Beschäftigungstag gemäß § 34 Abs. 2 ASVG							
[Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn die Adresse der Arbeitsstätte von der (Firmen-)Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abweicht]							
Straße		Land- und Forstwirtschaftsweg					
Hausnummer	1	bis		Stiege		Tür/Top	
Postleitzahl	4040		Ortschaft				
Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn Ausland	Linz						
Gemeindeziffer (entfällt bei Ausland)	40101						

				Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer							
Sozialversicherungsrechtliche Daten:				Musterfrau - vollversichert				1000 010193			
Versicherungsträger 14				Dienstgeberkontonummer				0170088771			
Beitragszeitraum (wenn abweichen):											
VON 6		bis 9		SZ-Anspruch (J/N) J		SZ ohne allg. BGL (J/N) N					
				freie(r) Dienstnehmer N		geringfügigig beschäftigt N					
Arbeiter(in) (J/N) J		Angestellte(r) (J/N)		Beitragsgrundlage Teilentgelt							
Allgem. Beitragsgrundlage		1.620,00		Anzahl der Tage mit Teilentgelt							
Beitragsgrundl. Sonderzahlung		275,40		BV-Beitragszeiten				von 7		bis 9	
Betriebliche Vorsorgekasse				Ausstellungsdatum							
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ		1.284,66									
Eingezahlter Betrag an BV		19,65									
Sozialversicherungsrechtliche Daten: (Fortsetzung 1)											
Versicherungsträger				Dienstgeberkontonummer							
Beitragszeitraum (wenn abweichen):											
VON		bis		SZ-Anspruch (J/N)		SZ ohne allg. BGL (J/N)					
				freie(r) Dienstnehmer		geringfügigig beschäftigt					
Arbeiter(in) (J/N)		Angestellte(r) (J/N)		Beitragsgrundlage Teilentgelt							
Allgem. Beitragsgrundlage				Anzahl der Tage mit Teilentgelt							
Beitragsgrundl. Sonderzahlung				BV-Beitragszeiten				von			
Betriebliche Vorsorgekasse				Ausstellungsdatum							
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ											
Eingezahlter Betrag an BV											
Sozialversicherungsrechtliche Daten: (Fortsetzung 2)											
Versicherungsträger				Dienstgeberkontonummer							
Beitragszeitraum (wenn abweichen):											
VON		bis		SZ-Anspruch (J/N)		SZ ohne allg. BGL (J/N)					
				freie(r) Dienstnehmer		geringfügigig beschäftigt					
Arbeiter(in) (J/N)		Angestellte(r) (J/N)		Beitragsgrundlage Teilentgelt							
Allgem. Beitragsgrundlage				Anzahl der Tage mit Teilentgelt							
Beitragsgrundl. Sonderzahlung				BV-Beitragszeiten				von			
Betrieblich Vorsorgekasse				Ausstellungsdatum							
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ											
Eingezahlter Betrag an BV											
Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen											
Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75 %)				Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35							
Pflegegeld				Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105							
von		bis		Ausstellungsdatum							
Bezugs/Pensionsauszahlende Stelle				Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:							

Ausfällhilfe für L16 (bei vollversicherten Praktikanten)

Beschäftigungsbeginnndatum 15.6.2013

Ende der Beschäftigung 14.9.2013

Feld Im L 16

Bruttobezüge gesamt

(= Gesamtlohn + Sonderzahlungspauschale)

€ 1.895,40 210

Sonderzahlungspauschale € 1.620,00,00 mal 17% =

€ 275,40 220

Einzubehaltende Sozialversicherungsbeiträge

€ 279,77

€ 1.620,00 (monatl. Gesamtlohn) x 14,87 % = € 240,89

€ 275,40 Sonderzahlungspauschale x 14,12 % = € 38,88

= €279,77

abzüglich SV-Beiträge für Kennzahl 220

€ 38,88

225

€ 240,89 230

Steuerpflichtige Bezüge

€ 1.379,11 245

Sozialversicherungsrechtliche Daten:

Allgem. Beitragsgrundlage: € 1.620,00

Beitragsgrundl. Sonderzahlung: € 275,40

BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ: € 1.284,97

Eingezahlter Betrag an BV: € 19,66

Betriebliche Vorsorge - Beitragszeitraum von 07 bis 09

Mtl. Beitragsnachweisung bei Vollversicherung 06-09/2013

(1) GESAMTLOHN 15.6.2013 – 14.9.2013

6/13	15.06.2013 - 30.06.2013	€ 540,00/30x16	€ 288,00
7/13	01.07.2013 - 31.07.2013	volles Monat	€ 540,00
8/13	01.08.2013 - 31.08.2013	volles Monat	€ 540,00
9/13	01.09.2013 - 14.09.2013	€ 540,00/30x14	€ 252,00
			<u>€ 1.620,00</u>

(2) SZ-Pauschale

6/13	17% v. € 288,00	€ 48,96
7/13	17% v. € 540,00	€ 91,80
8/13	17% v. € 540,00	€ 91,80
9/13	17% v. € 252,00	€ 42,84
		<u>€ 275,40</u>

(3) BV-Berechnung

ab dem **zweiten** Beschäftigungsmonat 1,53%
Beschäftigung: 15.06.2013 – 14.09.2013
BV-Beginn: 15.07.2013 – 14.09.2013

15.07.13 - 31.07.13	(€ 540,00+91,80)	/30x17 Tage	358,02	€ 5,48
01.08.13 - 31.08.13	(€ 540,00+91,80)		631,80	€ 9,67
01.09.13 - 14.09.13	(€ 540,00+91,80)	/30x14 Tage	294,84	€ 4,51
			<u>1.284,66</u>	<u>€ 19,66</u>

Gesamt-Beitragsnachweisung bei geringfügiger Beschäftigung 06-09/2013

(1) GESAMTLOHN vom 15.6.2013 – 14.9.2013

€ 386,00 x 3 Monate = € 1.158,00

(2) Sonderzahlungs-Pauschale

Gesamtlohn € 1.158,00 x 17 % € 196,86

(3) BV-Berechnung

ab dem zweiten Beschäftigungsmonat
Beschäftigung: 15.06.2013 – 14.09.2013
BV-Beginn: 15.07.2013 – 14.09.2013

€ 386,00 x 2 Monate = € 772,00
€ 196,86 Sonderzahlungspauschale € 196,86
€ 968,86

davon 1,53 % Mitarbeitervorsorgebeitrag € 14,82

Beitragsnachweisung

Eingangsstempel b.d. OÖGKK	Wert
	Beitragskontonummer

für den Beitragszeitraum _____

Beitragsgruppe	Summe der allg. Beitragsgrundlagen	Summe der Sonderzahlungen	Summe je Beitragsgruppe	%	Beitragsgruppe	Gesamtbeiträge
A R B E I T E R						
A N G E S T E L L T E						
	Arbeiterkammerumlage			0,50%	AK	
	Wohnbauförderungsbeitrag			1%	WF	
	Landarbeiterkammerumlage			0,75%	LK	
	Schlechtwetterentschädigung			1,40%	SW	
	Zuschlag Insolvenz Entgeltsicherungsg.			0,55%	IE	
	Nachtschwerarbeits Beitrag			2%	NB	
	Malus Arbeiter				N35	
	Malus Angestellte				N45	
	Summe der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge				N98	
	2,5% BV-Zuschlag				N97	
	Summe der Service-Entgelte				N89	
	Gesamtsumme					

Unterschrift des DG:

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis für den Zeitraum

vom

T	T	M	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

 bis

T	T	M	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

 20

Bezugs/pensionsauszahlende Stelle

Finanzamts-Nr. Steuer-Nr.

Arbeitnehmer/Arbeitnehmer:

Familienname
 Vorname Titel
 Adresse
 PLZ Ort

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Geburtsdatum
 Soziale Stellung Vers.-Nr.
 weiblich männlich Vollzeitbeschäftigung Teilzeitbeschäftigung
 AVAB wurde berücksichtigt (J/N) AEAB wurde berücksichtigt (J/N) erhöhter PAB wurde berücksichtigt (J/N)
 Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden (ab Zeitraum 2004): Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1
 AVAB/erhöhter PAB: Vers.-Nr. der Partnerin/des Partners

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne § 3 Abs. 1 Z 16b) 210

Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 215

Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) 220

Insgesamt für lohnsteuerepflichtige Einkünfte einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung

Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:
 für Bezüge gemäß Kennzahl 220 225 230

für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert 226

Landarbeiterfreibetrag gemäß § 104 240

Übrige Abzüge:

Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10

Entwicklungshelfer/innen gemäß § 3 Abs. 1 Z 11

Steuerfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c

Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6

Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b

243

Summe übrige Abzüge

Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge

Steuerpflichtige Bezüge

Sonstige steuerfreie Bezüge

245 =

Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer

Anrechenbare Lohnsteuer

Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 -

260 =

Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)

Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63

Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)

Bei der Aufrollung berücksichtigte Kirchenbeiträge, ÖGB-Beiträge

Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)

Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV

Werkverkehr, Anzahl Kalendermonate (§ 26 Z 5)

Dieser Teil ist nur von pensionsauszahlenden Stellen oder Körperschaften öffentlichen Rechts auszufüllen

Nicht zu erfassende Bezüge gem. § 25 Abs. 1 Z 2a u. 3a (75%)

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 35

Pflegegeld von

M	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>

 bis

M	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berücksichtigter Freibetrag gemäß § 105



www.sozialversicherung.at



www.bmf.gv.at



Sozialversicherungsrechtliche Daten:

Sozialversicherungsträger

Beitragszeitraum: von ^M^M bis ^M^M

Arbeiter(in) (J/N) Angestellte(r) (J/N)

Allgemeine Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage Sonderzahlung

Vorsorgekasse: BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ

Eingezahlter Beitrag an BV

Beitragskontonummer

SZ-Anspruch (J/N) SZ ohne allgemeine Beitragsgrundlage (J/N)

freie(r) Dienstnehmer(in) (J/N) geringfügig beschäftigt (J/N) ..

Beitragsgrundlage Teilentgelt

Anzahl Tage mit Teilentgelt

BV-Beitragszeiten: von ^M^M bis ^M^M

Sozialversicherungsrechtliche Daten: (Fortsetzung 1)

Sozialversicherungsträger

Beitragszeitraum: von ^M^M bis ^M^M

Arbeiter(in) (J/N) Angestellte(r) (J/N)

Allgemeine Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage Sonderzahlung

Vorsorgekasse: BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ

Eingezahlter Beitrag an BV

Beitragskontonummer

SZ-Anspruch (J/N) SZ ohne allgemeine Beitragsgrundlage (J/N)

freie(r) Dienstnehmer(in) (J/N) geringfügig beschäftigt (J/N) ..

Beitragsgrundlage Teilentgelt

Anzahl Tage mit Teilentgelt

BV-Beitragszeiten: von ^M^M bis ^M^M

Adresse der Arbeitsstätte am 31.12. oder am letzten Beschäftigungstag gemäß § 34 Abs. 2 ASVG

[Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn die Adresse der Arbeitsstätte von der (Firmen-)Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abweicht]

Straße

Hausnummer bis Stiege Tür/Top

Postleitzahl Ortschaft

Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn Ausland

Gemeindekennziffer (entfällt bei Ausland)

Ausstellungsdatum

Bezugs/Pensionsauszahlende Stelle

Name und Anschrift, Telefonnummer und Klappe

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

Unterschrift

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der geltenden Fassung.